



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Ausweitung der Beanstandungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Widerspruchsrecht

(1) ¹Halten die Gleichstellungsbeauftragten eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder mit dem Gleichstellungskonzept, haben sie innerhalb von drei Wochen nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme zu widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen einzulegen. ²Die Dienststellenleitung entscheidet innerhalb eines Monats erneut über die Maßnahme. ³Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

(2) ¹Hält die Dienststellenleitung den Widerspruch für unbegründet, legt sie diesen der nächsthöheren Dienststellenleitung unverzüglich vor. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Beanstandungen der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden oder von Dienststellen kommunaler Gebietskörperschaften und der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Gleichstellungsbeauftragten erörtert. ²Die Dienststelle entscheidet innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abschließend.““

2. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Mediation und gerichtliches Verfahren

(1) ¹Wird der Widerspruch durch die Dienststellenleitung ganz oder teilweise abgelehnt, können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Medi-

ation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.

(2) ¹Haben die Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststellenleitung in Textform den Verzicht auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch erklärt oder haben die Gleichstellungsbeauftragten oder die Dienststellenleitung das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Textform festgestellt, so können die Gleichstellungsbeauftragten innerhalb eines Monats das Verwaltungsgericht anrufen. ²Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle

1. Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat oder
2. ein Gleichstellungskonzept erstellt hat, das nicht den Vorgaben der Art. 4 bis 6 entspricht.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 ist die Anrufung des Gerichts auch zulässig, wenn über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. ²§ 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten, die den Gleichstellungsbeauftragten auf Grund von Rechtsbehelfen nach Abs. 2 bis 4 entstehen.““

3. Die bisherigen Nrn. 24 bis 30 werden die Nrn. 25 bis 31.

Begründung:

Ein freiwilliges Mediationsverfahren, so wie es der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, damit die Gleichstellungsbeauftragten ihre Rechte durchsetzen können, ist ein Fortschritt, aber nicht ausreichend, um Defizite wie nicht bestellte Gleichstellungsbeauftragte oder nicht erstellte Gleichstellungskonzepte zu beheben. Das haben auch die Sachverständigen aus der behördlichen und kommunalen Praxis im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes deutlich gemacht. Ebenso wurde darauf in weiteren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf hingewiesen, bspw. seitens des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (Regionalgruppe München/Südbayern) vom 16. April 2025.

Daher wird in dem neuen Art. 18 ein dienststelleninternes, fristgebundenes Widerspruchsverfahren geregelt. Wenn die Gleichstellungsbeauftragten von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, so entfaltet der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Vollzug der angegriffenen Maßnahmen. Die aufschiebende Wirkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass Widersprüche zügig behandelt und keine Fakten geschaffen werden.

Darüber hinaus wird in Art. 19 ergänzend zum Mediationsverfahren ein Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten eingeführt, wie es auch für den Personalrat nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz vorgesehen ist. Solche wirksamen Beanstandungsmöglichkeiten mit Fristen, aufschiebender Wirkung und Klagerecht sind auch in anderen Bundesländern gesetzlich vorgesehen.